

Anlage A

zur Dienstleistungsvereinbarung

DZH.finance

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dienstleistungszentrale für Heil- und Hilfsmittelerbringer GmbH, Eiffestr. 80, Hamburg im Folgenden DZH genannt.

I. Präambel

Der Kunde rechnet sämtliche in seinem Betrieb erbrachten und während der Dauer des Vertrages zu erbringenden Leistungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern und privaten Debitoren ab. Die DZH bietet dem Kunden an, die Forderungen anhand der Abrechnungsdaten vom Kunden im Rahmen eines unechten Factorings vom Kunden anzukaufen.

Dies voran gestellt vereinbaren die Parteien das Folgende:

II. Verbindlicher Antrag

Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung –DZH.finance -. Mit dem Antrag stellt der Kunde der DZH alle zur Prüfung und Bewertung einer Vertragsannahme notwendigen und von dieser vorab zur Prüfung angeforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Der Kunde ist an seinen Antrag 6 Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Antrags oder dessen Eingang bei der DZH. Innerhalb der Bindungsfrist wird die DZH bei positiver Bewertung der Unterlagen und Informationen dem Kunden gegenüber die Annahme des Antrags und damit den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung zu den im Vertragsdeckblatt benannten Konditionen und Bedingungen erklären. Andernfalls wird die DZH dem Kunden gegenüber formlos unter Zusendung eines Ablehnungsschreibens die Ablehnung erklären. Die Annahmeerklärung erfolgt in der Form der Rücksendung eines von der DZH gegengezeichneten Exemplars der Dienstleistungsvereinbarung.

III. Forderungsankauf

1. Forderungen gegenüber gesetzlichen Kostenträgern / private Debitoren

Der Kunde bietet der DZH gegenwärtige und künftige entstehenden und während der Laufzeit dieser Vereinbarung neu entstehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen gegen die gesetzlichen Kostenträger (Krankenkassen, Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge, der kommunalen Wohlfahrtspflege und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes und der Länder und Gemeinden) und gegen private Debitoren zum Kauf an. Der Kaufvertrag kommt jeweils dadurch zustande, dass der Kunde der DZH durch Übersendung von Rechnungsdaten bezüglich der jeweiligen Forderung gemäß den Anforderungen der DZH ein Kaufangebot abgibt. Zu den an die DZH zu liefernden Daten zum Ankauf der Forderung gehören u. a. Rechnungsnummer, Debitorennummer, Vor- und Nachname des Patienten, Behandlungsdatum und Rechnungsbetrag. Bei dem Ankauf von Forderungen gegenüber privaten Debitoren werden darüber hinaus die Adressdaten des Debtors mitgeliefert. Der Kunde hat vorab zur Weitergabe personenbezogener Daten die Einwilligungserklärung des Patienten einzuholen. Der Kaufvertrag über die einzelnen Forderungen ist abgeschlossen, wenn die DZH das Angebot durch Anweisung des Kaufpreises auf das angegebene Kundenkonto annimmt oder dem Kunden nicht innerhalb von 10 Tagen

eine Ablehnungserklärung zugeht. Gemäß § 151 BGB verzichtet der Kunde auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2. Ankaufslimit

2.1. Gesamtankaufslimit

Die DZH ist berechtigt, für den Kunden ein Gesamtankaufslimit festzulegen. Das Gesamtankaufslimit ist gleichzusetzen mit der Summe aller Forderungen, welche dem Kunden gegenüber durch die DZH vorfinanziert werden. Die DZH verpflichtet sich, sofern kein Ablehnungsgrund nach Ziffer 3 gegeben ist, das jeweilige Kaufangebot (unechtes Factoring) anzunehmen, wenn die zum Kauf angebotene Forderung unter Berücksichtigung bereits angekaufter Forderungen im Rahmen des Ankaufslimits liegt. Die DZH leistet für angekaufte Forderungen Zahlungen in Höhe eines dem Kunden vorab schriftlich genannten maximalen Gesamtankaufslimits (Vorfinanzierungslimits). Passt eine angebotene Forderung ganz oder teilweise nicht mehr in das Limit, so rückt sie insoweit nach, als durch Debitorenzahlungen das Limit für diese Forderung freigeworden und noch keine Ankaufsentscheidung durch die DZH getroffen wurde. Nicht vorfinanzierte Forderungen haben keine Auswirkungen auf das Ankaufslimit und schmälern dieses nicht.

Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Höhe des Vorfinanzierungslimits auf das zweifache des bereinigten Durchschnittsumsatzes begrenzt (durchschnittlicher Monatsumsatz - durchschnittliche Korrekturen = bereinigter Monatsumsatz x 2). Darüber hinaus gehende Beträge werden nicht vorfinanziert. Die Einreichungsweise wird wöchentlich festgelegt.

2.2. Limitanpassung

Die DZH ist jederzeit berechtigt, das Limit den veränderten Verhältnissen des Kunden anzupassen. Veränderte Verhältnisse sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Anzahl und die Höhe der Rückläufer (nicht bezahlte Rechnungen) sowie der beim Kunden eingehenden Debitorenzahlungen ändern. Gleiches gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kunden selbst ändern.

3. Ablehnungstatbestände

Die DZH kann den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn:

- a. für die Forderungen ein Abtretungsverbot besteht;
- b. eine Vorausabtretung durch den Kunden schon erklärt ist;
- c. dem Kunden die Lieferberechtigung zum Versicherungs- oder Versorgungsträger fehlt oder entzogen worden ist, bzw. er nicht über die erforderliche Zulassung verfügt oder diese entzogen werden bzw. ausgelaufen sind;
- d. für die Forderungen Pfändungen, Aufrechnungsanzeigen vorliegen;

- e. die Auszahlungsansprüche des Kunden gegenüber der DZH an Dritte abgetreten sind oder werden;
- f. Datensätze/Belege unvollständig oder fehlerhaft sind;
- g. eine gesetzlich oder vertraglich erforderliche schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten/gesetzlicher Vertreter zur Weitergabe personenbezogener Daten an die DZH und der Weiterabtretung an das refinanzierende Geldinstitut durch den Kunden nicht eingeholt wurde;
- h. die Leistung länger als drei Monate zurückliegt oder es sich bereits um eine Altforderung (Bsp. Rückläufer, Korrekturbeleg etc. handelt);
- i. über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und zwar auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden aus der Insolvenzmasse freigegeben wird;
- j. die DZH Kenntnis von einem gegen den Kunden laufenden polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren etwa wegen Abrechnungsbetruges gegen erhält. Gleiches gilt, wenn sich das Verfahren gegen einen Gesellschafter und/oder gesetzlichen Vertreter des Kunden richtet;
- k. sonstige gewichtige Gründe in der Person des Kunden oder Debtors bestehen, die einem Ankauf der Forderung und/oder der Abtretung entgegenstehen;
- l. das zuletzt mitgeteilte Limit überschritten wird;
- m. der Kunde eine schriftliche angeforderte Bürgschaftserklärung oder andere Sicherheiten für Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung nicht beigebracht hat.
- n. Die DZH kauft die Forderungen zu 100 % der tatsächlichen Leistung an.

4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Kunde verpflichtet sich, die ankaufsrelevanten Forderungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern und privaten Debitoren der DZH zum Ankauf über über die DZH.world zur Verfügung zu stellen. Die Dateneinstellungen (-übermittlungen) sind grds. nur einmal wöchentlich bis 10:00 Uhr vorzunehmen. Mehrfache Einstellungen (Übersendungen) pro Woche sind nur in Abstimmung und mit Zustimmung der DZH möglich. Zur Bestimmung und Überprüfung der angekauften Rechnungen übermittelt der Kunde das gesamte GKV-Rechnungsausgangsbuch an die DZH. Darüber hinaus ist eine Aufstellung der anzukaufenden Privatforderungen beizufügen.

Die DZH wird für den Kunden für die Abrechnungen im DZH.finance Tarif ein Unterkonto bei einer deutschen Großbank anlegen und dieses Konto führen. Gegenüber den Kostenträgern und privaten Debitoren erscheint der Kunde selbst als Inhaber. Tatsächlicher Kontoinhaber ist DZH. Die DZH wird den Kunden über die Kontobewegungen über das Online Kundencenter unterrichten, ggfls. eine Leseberechtigung zum Konto erteilen. Ferner wird die DZH zu dem gültigen Institutionskennzeichen des Kunden eine neue Bankverbindung bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen in Sankt Augustin beantragen und hinterlegen lassen. Alle Zahlungseingänge für die hinter dem IK des Kunden liegende Bankverbindung werden im Online Kundencenter der DZH abgebildet und sind so für den Kunden einsehbar.

Eine Änderung des Institutionskennzeichens für die Abrechnung abgetretener Forderungen oder die Angabe eines anderen IK nebst Änderung der Bankverbindung sind dem Kunden ohne Zustimmung von der DZH untersagt.

Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Leistungserfassung und Rechnungsstellung. Insbesondere verpflichtet er sich auf seinen Rechnungen und Mahnungen ausschließlich das von der DZH für ihn im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses angelegte Konto als Zahlungskonto zu benennen.

Der Kunde verpflichtet sich, der DZH rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor der ersten Ankaufandienung eine vollständige Debitorenliste zur Verfügung zu stellen. Liegt diese zum Zeitpunkt der Andienung nicht vor, ist die DZH berechtigt, den Ankauf bis zum Eingang der Liste abzulehnen bzw. zurückzustellen. Ferner verpflichtet sich der Kunde die Debitorenliste bei möglichen Änderungen stetig zu aktualisieren und die DZH diese vor der nächsten Andienung zu übermitteln. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die DZH ebenfalls bei Kenntnisnahme berechtigt, den Ankauf solange zurückzustellen, bis die Liste wieder auf dem jeweils aktuellen Stand ist.

Der Kunde verpflichtet sich, an der Durchsetzung der abgetretenen Forderungen mitzuwirken, insbesondere ein ordnungsgemäßes Mahnwesen zu führen. Zudem verpflichtet er sich sämtliche Zahlungsbilanz der Kostenträger sowie Korrekturschreiben der DZH zwecks Kontenklärung zur Verfügung zu stellen. Der Übermittlungsprozess wird mit dem Kunden abgestimmt.

Zahlungseingänge beim Kunden (Direktzahlungen) sind umgehend der DZH anzuzeigen und weiterzuleiten. Schecks die der Kunde auf abgetretene Forderungen erhält, werden hiermit im Voraus an die DZH übereignet.

Der Kunde verpflichtet sich, vor und ab Vertragsabschluss der DZH mitzuteilen, ob Forderungen abgetreten sind oder werden. Ansonsten versichert der Kunde der DZH ausdrücklich, dass keine Vorabtretung, etwa bei einem anderen Rechenzentrum oder einer Bank besteht. Der Kunde ist vor der ersten Dateneinstellung verpflichtet, gegenüber der DZH einen Nachweis über seine bestehenden Versorgungsberechtigungen (Versorgungsverträge, Zulassungen oder über das Vorliegen von Zusatzzertifikaten) zu erbringen.

Ferner verpflichtet sich der Kunde, bei Änderungen, die seine individuellen Angaben (Anschrift, Kassenzulassung, Bestand von Versorgungsverträgen, Innungszugehörigkeiten, etc.) betreffen, sofort die DZH zu informieren.

Die DZH ist berechtigt, analog § 18 KWG vom Kunden die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen. Zudem ist die DZH berechtigt, jederzeit – auch vor Ort-Einsicht in die Finanzbuchhaltung, OP-Listen und Summen-Saldenlisten zu nehmen. Der Kunde entbindet zudem seinen Steuerberater im Verhältnis zur DZH von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung. Ein Jahresabschluss ist unabhängig von dieser Prüfung jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres unaufgefordert der DZH vorzulegen.

Sollten sich etwa durch grundsätzliche Veränderungen der allgemeinen marktwirtschaftlichen Verhältnisse, durch Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt, durch Gesetzgebung, durch Reform des Krankenversicherungswesens oder durch neue Vereinbarungen der Kostenträger und/oder Berufsverbände mit dem Kunden erhebliche Vor- oder Nachteile aus dem bei Vertragsschluss vereinbarten Satz der Vergütung ergeben, soll die Höhe der Vergütung neu festgesetzt werden. Die geänderten Konditionen werden dem Kunden, sofern diese nicht durch die Zinsgleitklausel nach

Ziffer 9 dieser AGB entstehen, 1 Monat vor Inkrafttreten derselben schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Sollte ein Widerspruch zu den Konditionen nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich nach Erhalt der Mitteilung eingehen, gelten diese als angenommen.

5. Schuldbefreiungserklärung

Der Kunde erklärt, dass die Zahlungen der gesetzlichen und privaten Kostenträger an die DZH mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen.

6. Auszahlungsbestimmungen

6.1. Der Dateneingangstag ist, sofern es sich um einen Bankgeschäftstag (Montag - Freitag ohne Feiertage) handelt, der Tag, an dem die Abrechnungsdaten bis 10 Uhr auf einem Server (DZH.world) der DZH eingehen. Wird die Datenlieferung (Dateneinstellung) an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag ist oder an einem gesetzlichen Feiertag in NRW der DZH übermittelt, gilt jeweils der nächste Bankgeschäftstag als Dateneingangstag. Gehen Datenlieferungen der DZH erst nach 10:00 Uhr zu, gilt ebenfalls erst der nächste Bankgeschäftstag als Eingangstag.

6.2. Die Zahlung erfolgt am Fälligkeitstag per Überweisung. Geschuldet ist am Fälligkeitstag die Anweisung gegenüber dem ausführenden Kreditinstitut. Fallen Zahltag auf Nichtbankgeschäftstage, zahlt die DZH am nächsten Bankgeschäftstag. Fallen gesetzliche Feiertage in NRW in den Zahlungszeitraum, so ist die DZH berechtigt, die Zahlung um die Anzahl der Feiertage später zu leisten.

6.3. Wird die Auszahlung ausnahmsweise auf Wunsch des Kunden vor dem vereinbarten Zahlungstermin vorgenommen, so werden dem Kunden hierfür die zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen und dem Kunden mitgeteilten Gebühren und Zinsen der DZH berechnet. Mit erfolgter vorzeitiger Auszahlung akzeptiert der Kunde diese Zahlungsverpflichtung.

6.4. Die DZH kann Änderungen in der Kontoverbindung des Kunden nur dann berücksichtigen, wenn diese vom Kunden oder einer vertretungsberechtigten Person der DZH gegenüber schriftlich angezeigt werden. Gleiches gilt für die Änderung von sonstigen Stammdaten.

6.5. Die DZH ist berechtigt, dem Kunden die Unterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen. Dies kann entweder per E-Mail (in verschlüsselter Form) oder durch Vorhaltung der Unterlagen als Download im Online Kundencenter erfolgen. Wünscht der Kunde weiterhin einen Versand seiner Unterlagen in Papierform kann die DZH hierfür entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste zusätzliche Gebühren beim Kunden erheben.

6.6. Bei bevorstehender Auflösung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist die DZH berechtigt, ab deren Kenntnisnahme, einen Sicherungseinbehalt von 20 % des durchschnittlichen Monatsumsatzes einzubehalten. Diese einbehaltene Summe dient der Verrechnung der Änderungen seitens der Kostenträger, die nach Auszahlung der letzten Abrechnungssumme noch nicht abgesetzt wurden. Die DZH wird nach erfolgtem Ausgleich durch die Kostenträger den verbleibenden Restbetrag an den Kunden auskehren.

6.7. Die DZH ist verpflichtet, monatlich zu prüfen, ob Zahlungen der Kostenträger für nicht vorfinanzierte Forderungen auf dem Konto der DZH eingegangen sind. Eine Auskehr der Zahlungen

wird nach Prüfung unverzüglich vorgenommen, soweit die eingekommenen Gelder weder zur Verrechnung noch zur Absicherung offener Forderungen (Sicherungseinbehalt) benötigt werden. In diesem Fall wird die DZH dies dem Kunden schriftlich anzeigen.

IV. Abtretung

1. Der Kunde tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen im Voraus gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern und privaten Debitoren unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von der DZH im unechten Factoring von der DZH gekauft wurde. Die DZH nimmt die Abtretung an. Sofern für die Abtretung für die Abtretung eine Einwilligung des betroffenen Patienten erforderlich ist, erfolgt die Abtretung unter der weiteren Bedingung des Vorliegens der Einwilligung. Ausgenommen von der Abtretung sind zudem solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen.

2. Besteht ein Abtretungsverbot für eine Forderung des Kunden, so geht diese mit Aufhebung des Verbots, die beide Parteien veranlassen können, auf die DZH über.

3. Die gegenüber der DZH erklärte Abtretung dient neben dem Ankauf der Forderungen auch zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der DZH aus dem gesamten Vertragsverhältnis zum Kunden erwachsen. Die Sicherungsabtretung wirkt unabhängig von der Beendigung des Abrechnungsverhältnisses fort, wenn noch offene Forderungen der DZH bestehen. Die DZH verpflichtet sich nach Beendigung des Abrechnungsverhältnisses alle Ansprüche und Rechte an den Kunden rückabzutreten, sobald ihre Zahlungsansprüche gegenüber diesem in der noch bestehenden Höhe erfüllt sind.

4. Die DZH ist berechtigt, die Abtretung gegenüber den Kostenträgern offenzulegen. Soweit der drittschuldende Kostenträger eine Konkretisierung der Abtretung verlangen sollte, wird der Kunde die DZH unverzüglich dabei unterstützen.

5. Das sich aus der Abtretung ergebende Auskunftsrecht der DZH nach § 402 BGB wird begrenzt auf die im personenbezogenen Daten, mit dessen Weitergabe der Patient eine Einwilligung erklärt hat. Ein darüber hinaus gehendes Auskunftsrecht der DZH gegenüber dem Kunden sowie eine weitergehende Pflicht des Kunden zur Urkundsauslieferung, bestehen nicht.

6. Die DZH ist berechtigt, die ihr abgetretenen Forderungen zur Sicherheit ganz oder teilweise weiter an die sie refinanzierenden Hausbanken abzutreten. Eine Weitergabe von Gesundheitsdaten an diese erfolgt jedoch nicht.

7. Bei Ablehnung der Vorfinanzierung der angekauften Forderung tritt der Kunde auch in diesem Fall die eingestellte Forderung zur Sicherung der Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis an die DZH ab. Der Kunde verpflichtet sich hierbei, Zahlungen für diese Forderungen weiterhin für die DZH auf das für ihn angelegte Konto anzufordern. Im Einzelfall kann die DZH nach eigenem Ermessen mit dem Kunden auch einen verminderten Ankauf der Forderungen (Vornahme eines Sicherungseinbehalts) vereinbaren.

V. Rückrechnung

1. Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand (Verität), die Bonität der Forderung (Delkredere), der Freiheit von Rechtsmängeln und der Nichtaufrechenbarkeit der Forderungen bis zum Zeitpunkt

der Erfüllung durch den gesetzlichen Kostenträger.

2. Die DZH ist berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurück zu übertragen, wenn die Forderung ganz oder teilweise nicht innerhalb des vereinbarten Vorfinanzierungszeitraumes, max. 90 Tage, eingezogen werden kann bzw. auf dem Konto der DZH eingeht. Die Rückübertragung erfolgt durch Übersendung von Rückbuchungsbelegen an den Kunden. Sollte eine Überzahlung vorliegen und keine Aufrechnungsmöglichkeit durch Neueinreichungen gegeben sein, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt der DZH für diesen Fall ein SEPA-Mandat zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Die geforderten Beträge sind innerhalb einer Woche ab Anzeigedatum zurückzuzahlen.

durch die DZH nicht vorgenommen werden können, ist der Kunde verpflichtet, diese Informationen an die DZH weiterzuleiten. Der Kunde wird den eingesetzten Insolvenzverwalter über seine Pflichten gegenüber der DZH unterrichten.

VI. Sicherungsmaßnahmen

1. Dauerhafte Überwachung durch Auskünfte der Creditreform AG oder anderer Auskunfteien

1.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vermögenssituation des Kunden durch die DZH durch die Creditreform AG oder anderer Auskunfteien überwacht werden soll. Sollte die DZH feststellen, dass sich der Scorewert des Kunden verschlechtert, wird seitens der DZH eine individuelle Prüfung vorgenommen und geeignete Sicherungsmaßnahmen, z. B. die Vornahme eines angemessenen Sicherungseinbehaltes eingeleitet. Die Bemessung des Sicherungseinbehaltes steht im Ermessen der DZH. Sollten harte Negativmerkmale bekanntwerden oder sich der Scorewert erheblich verschlechtern, wird die Vorfinanzierung eingestellt. Die Vorfinanzierung kann jedoch dann wieder aufgenommen werden, wenn der Kunde werthaltige Sicherheiten in ausreichender Höhe erbracht hat.

2. Regelmäßige Soll-Ist-Abweichungsanalyse bezüglich Umsatz, Ergebnis und Eigenkapital

2.1. Bei erheblichen Abweichungen von den Planwerten wird eine Stellungnahme vom Kunden angefordert. Die DZH wird die Situation bewerten und eine Vorfinanzierung nur noch unter Vornahme geeigneter Sicherungsmaßnahmen vornehmen. Es liegt im Ermessen der DZH, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sofern eine erhöhte Insolvenzgefahr festgestellt wird, wird die Vorfinanzierung unverzüglich eingestellt. Die Vorfinanzierung kann jedoch dann wieder aufgenommen werden, wenn der Kunde werthaltige Sicherheiten in ausreichender Höhe erbracht hat. Bei Eingang von Pfändungen bei der DZH kann die Vorfinanzierung ebenso unverzüglich eingestellt werden, wenn diese Anzeichen für eine Überschuldung des Kunden darstellen.

3. Dauerhafte Überwachung bzgl. Zahlverhalten, Rückbelastungsquote und Auffälligkeiten

3.1. Auffälligkeiten, insbesondere Zahlverhalten und Rückbelastungsquote, werden regelmäßig geprüft und geeignete Sicherungsmaßnahmen, welche ins Ermessen der DZH gestellt werden, getroffen. Beispielsweise kann bei einer erhöhten Rückbelastungsquote ein Sicherungseinbehalt in mindestens gleicher Höhe vorgenommen werden.

4. Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, der DZH eine Aufstellung darüber zu geben, welche Forderungen, die an die DZH abgetreten wurden, noch bei den gesetzlichen Kostenträgern und privaten Debitoren offen sind. Sollte eine Zuordnung der auf dem Konto eingegangenen Zahlungen auf die Rechnungen des Kunden

VII. Anpassung der Refinanzierungskosten

1. Die Höhe des Vorfinanzierungshonorars der DZH richtet sich nach den Refinanzierungskosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB), der unter www.bundesbank.de/ezb/ezb.php eingesehen werden kann. Veränderungen von mindestens je 0,25 %-Punkten des eZB-Mindestbietungssatzes zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres können das Finanzierungshonorar entsprechend um je 0,0015 %-Punkte pro Tag der Vorfinanzierung (Formel: 35 Tage./ . Tage gewünschtes Zahlungsziel x 0,0015 %-Punkte = Anteil des neuen Finanzierungshonorars; Auswertungskosten + Anteil des neuen Finanzierungshonorars = Neue Auswertungskosten) erhöhen oder vermindern. Die Änderung des Vorfinanzierungshonorars wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungstichtag wirksam. Sie gilt jedoch nicht für bereits angekaufte Forderungen, sondern nur für Neuabschlüsse.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Finanzierungshonorar als Untergrenze festgelegt wird.

VIII. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit/Kündigung

1.1. Diese Vereinbarung beginnt nach der erklärten Annahme durch die DZH mit Eingang der ersten Datenlieferung im Rahmen der Ankaufsendienung auf dem Server der DZH. Spätestens mit der ersten Datenlieferung erkennt der Kunde die vorliegenden Abrechnungsbedingungen der DZH an. Die Vereinbarung gilt für 1 Jahr und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die ursprüngliche Laufzeitvereinbarung gilt, auch für alle vom Kunden im Verlauf der Geschäftsbeziehung hinzu gewählten anderen Abrechnungsformen oder etwa bei Umstellung auf den Standardabrechnungsvertrag (Dienstleistungsvertrag „Abrechnung“). Die Kündigungsfrist berechnet sich immer vom allerersten Dateneingang bei der DZH. E-Mail und Fax genügen der Schriftform nicht. Die Nichteinhaltung der Form führt zur Unwirksamkeit der Kündigung. Eine Probezeit wird nicht vereinbart.

1.2. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn Veränderungen der grundsätzlichen wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Gesetzgebung, durch Reformen des Krankenversicherungswesens, des Bank- und Kapitalmarktes oder durch neue Vereinbarungen der Kostenträger mit dem Kunden erhebliche Vor- oder Nachteile der DZH für die vereinbarte Preisgestaltung ergeben,
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat,
- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern (etwa bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen),
- wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder eine Überschuldung vorliegt,
- wenn gegen Informations- oder Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag verstoßen wurde,
- wenn die DZH den Forderungsankauf wiederholt ohne Begründung abgelehnt hat.

- wenn dem Kunden die Zulassung oder Versorgungsberechtigung entzogen wird bzw. diese endet.

1.3. Die DZH ist berechtigt eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn die Versorgungsberechtigung des Kunden (bzw. Zulassung) oder aber dessen Zugehörigkeit zu der Vereinigung endet, die für die Preisgestaltung bei Vertragsschluss ausschlaggebend war.

2. Allg. Haftungsregelungen

Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DZH oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der DZH sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die DZH gemäß den gesetzlichen Regeln.

Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DZH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der DZH beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden ergehende Haftung der DZH besteht nicht. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der DZH die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die DZH nicht. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die DZH auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert.

3. Datenschutz

Die DZH verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (siehe Anlage B zur Auftragsverarbeitung). Anlage B ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde entbindet die Arbeitsgemeinschaft IK, St. Augustin, von ihrer Schweigepflicht und berechtigt die DZH, die einschlägige IK-Nummer zu erfragen.

4. Bestimmungen des GWG

Die DZH ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu den Identifizierungspflichten umzusetzen. Personalausweiskopie und/oder Handelsregisterauszug des Kunden sind u. a., sofern diese noch nicht bei der DZH vorliegen, zur Wahrung dieser Pflichten vor Vertragsschluss bei der DZH einzureichen (siehe Vertragsdeckblatt.) Änderungen bezüglich der Gesellschaft-/Inhaber/Vertragspartner oder bezüglich der Vertretungsberechtigungen sind nach dem Gesetz anzeigepflichtig. Ebenso besteht die Verpflichtung des Kunden über geänderte Verhältnisse bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten oder der PeP (=politisch exponierte Person) -Stellung die DZH umgehend zu informieren.